

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FA. EASY-FOOD

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für alle Lieferungen von Waren (nachfolgend entweder „Ware“ oder „Waren“), mit denen die Fa. Easyfood A/S (CVR-Registernr. 25652762) (nachfolgend „Verkäuferin“) den Kunden (nachfolgend „Käufer“) beliefert.
- 1.2 Die Bedingungen haben vor allen entgegenstehenden Bedingungen des Auftrags, der Annahme und/oder der allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers Vorrang; dies gilt auch für den Fall, dass die Verkäuferin es unterlässt, solchen entgegenstehenden Bedingungen zu widersprechen.

2. In Unterlagen der Verkäuferin enthaltene Informationen und Vertragsabschluss

- 2.1 Im Produktkatalog der Verkäuferin sind die wesentlichsten Eigenschaften der Waren angegeben. Für weitere Informationen oder Fragen zu den vorliegenden Angaben bitte die Verkäuferin unter info@easyfood.dk kontaktieren. Informationen in Katalogen, Prospekten, Werbeunterlagen, fotografischen Unterlagen, Preislisten etc., dienen lediglich der Orientierung und sind für die Verkäuferin unverbindlich. Wir behalten uns die Berichtigung von Druckfehlern und das Recht zur Streichung von Waren aus dem Sortiment vor.
- 2.2 Die Bestellung von Waren kann per Telefon, E-Mail oder EDI an die Verkäuferin erfolgen.
- 2.3 Jede zwischen der Verkäuferin und dem Käufer abgeschlossene Vereinbarung (nachfolgend „Vertrag“) bedarf zu ihrer Wirksamkeit und Verbindlichkeit für die Verkäuferin die schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin.

3. Gewerbliche Schutzrechte

- 3.1 Gewerbliche Schutzrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Rezepten, technischen Daten sowie alle sonstigen mit den Waren verbundenen bzw. von der Verkäuferin geschaffenen Rechte bleiben

Eigentum der Verkäuferin. Der Käufer hat solche Unterlagen als vertrauliche Unterlagen zu behandeln und darf ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung der Verkäuferin die Unterlagen an Dritte nicht weitergeben, Dritten keine Kopien davon übermitteln und/oder auf Dritte keine Unterlagen übertragen.

- 3.2 Bei Verstoß des Käufers gegen Ziffer 3.1 steht der Verkäuferin das Recht zu, vom Käufer den Ersatz ihres Schadens zu verlangen. Ferner steht der Verkäuferin das Recht zu, gegen die unberechtigten Tätigkeiten des Käufers eine einstweilige Verfügung ohne Sicherheitsleistung anordnen zu lassen.

4. Preis und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise der Verkäuferin verstehen sich in DKK Ex Works, Standort der Verkäuferin, vgl. INCOTERMS 2010, ohne Umsatzsteuer, sonstige Steuern und Abgaben sowie Verpackung, soweit die Verkäuferin nichts Abweichendes schriftlich angegeben hat.
- 4.2 Alle Preise sind Tagespreise und gelten allein am Bestelltag. Dem Käufer wird der am Bestelltag geltende Preis in Rechnung gestellt.
- 4.3 Mangels abweichender Regelung in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin ist der Kaufpreis zahlbar netto Kasse bei Lieferung.
- 4.4 Bei Nichtbeachtung der Zahlungsfrist durch den Käufer hat die Verkäuferin das Recht, Zinsen in Höhe von 2% aus dem fälligen Betrag pro angefangenen Monat sowie die jeweils geltenden Mahngebühren zu verlangen.
- 4.5 Nur insoweit eine Gegenforderung der Käufers von der Verkäuferin anerkannt oder durch Urteil bzw. Vergleich festgestellt worden ist, darf der Käufer Zahlungen zurückhalten oder mit Gegenforderungen aufrechnen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Folgende Regelung gilt für Lieferungen an Kunden mit Sitz in anderen Ländern als Deutschland:
- 5.1.1 Bis zur Zahlung aller Guthaben, darunter besonders spezifischer ausstehender Beträge, die der Verkäuferin im Rahmen der Geschäftsbeziehung

mit dem Käufer zustehen, bleibt die Ware Eigentum der Verkäuferin. Die Verkäuferin hat das Recht, auf Rechnung des Käufers die Ware gegen Diebstahl, Beschädigung, Brand, Wasserschäden und andere Schäden zu versichern, es sei denn der Käufer hat nachweislich einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen.

- 5.1.2 Bei Verstoß des Käufers gegen den Vertrag, besonders bei Zahlungsverzug, hat die Verkäuferin nach schriftlicher Mahnung das Recht zur Rücknahme der Ware. Dies gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer hat die Verkäuferin sofort von allen sich auf den Eigentumsvorbehalt beziehenden Umständen, darunter besonders Maßnahmen zur Pfändung der Ware oder tatsächlichen Eingriffen in den Eigentumsvorbehalt, zu benachrichtigen.
- 5.2 In Bezug auf Lieferungen an Käufer mit Sitz in Deutschland ist Folgendes vereinbart worden:
 - 5.2.1 Bis zur Zahlung der Ware bleibt jede gelieferte Ware Eigentum der Verkäuferin.
 - 5.2.2 Bis zur Zahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung bleiben gelieferte Waren Eigentum der Verkäuferin.
 - 5.2.3 Bei Verarbeitung der gelieferten Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den hergestellten Produkten. Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich für die Verkäuferin. Für den Fall dass der Eigentumsvorbehalt dennoch erlöschen sollte, einigen sich die Verkäuferin und der Käufer schon heute, dass das Eigentum an den Waren gleichzeitig mit der Verarbeitung an die Verkäuferin abzutreten ist, und die Verkäuferin nimmt die Abtretung des Eigentums an. Der Käufer lagert unentgeltlich das hergestellte Produkt für die Verkäuferin.
 - 5.2.4 Bei Verarbeitung mit Waren, die noch Eigentum von Dritten sind, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an den neuen Produkten. Der Umfang dieses Miteigentums entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der von der Verkäuferin gelieferten Waren zum Rechnungswert der übrigen Waren.
 - 5.2.5 Der Käufer tritt hiermit seine Ansprüche aus dem Weiterverkauf der vom Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin erfassten Waren an die Verkäuferin

ab, und zwar auch wenn eine Verarbeitung der Waren erfolgt ist; die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.

- 5.2.6 Enthält das verarbeitete Produkt - über von der Verkäuferin gelieferte Gegenstände hinaus - allein dem Käufer gehörende Gegenstände, oder erfolgte die Lieferung dieses Produkts unter dem so genannten „einfachen Eigentumsvorbehalt“, tritt der Käufer seinen gesamten Anspruch aus dem Weiterverkauf an die Verkäuferin ab.
- 5.2.7 In anderen Fällen, d.h. wenn der Käufer seinen Anspruch an mehrere Lieferanten abgetreten hat, steht der Verkäuferin ein Anteil des Anspruchs des Käufers entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der von der Verkäuferin gelieferten Gegenstände zum Rechnungswert der in die Verarbeitung eingesetzten, anderen Gegenstände zu.
- 5.2.8 Auf Verlangen des Käufers hat die Verkäuferin ihr nach den obigen Bedingungen bestellte Sicherheiten - nach ihrer Wahl - freizugeben, insoweit der verwertbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigen.
- 5.2.9 Auf die Bestimmungen dieser Ziffer 5.2 gilt die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der deutschen Vorschriften über anzuwendendes Recht und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

6. Lieferung, Gefahrübergang und Verzug

- 6.1 Angegebene Liefertermine sind mangels abweichender Regelung in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin allein indikative Termine. Anschließende Änderungen oder Nachträge zum Vertrag setzen die vorher vereinbarten Liefertermine außer Kraft, und es gilt dann ein neuer, indikativer Liefertermin, soweit nichts anderes aus der Auftragsbestätigung der Verkäuferin folgt.
- 6.2 Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Lieferung der Ware auf den Käufer über, vgl. Ziffer 6.3.
- 6.3 Mangels anderslautender Regelung in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin erfolgt die Lieferung, darunter Teillieferung, von Waren, auf Grundlage der Lieferklausel Ex Works, Sitz der Verkäuferin, vgl. Incoterms 2010.

- 6.4 Teillieferung von Waren ist erlaubt, soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist.
- 6.5 Ist im Vergleich zu einem indikativen Liefertermin oder einem Liefertermin gemäß der Auftragsbestätigung der Verkäuferin die Lieferung der Ware oder eines Teils davon verzögert, hat der Käufer für die Lieferung eine angemessene Nachfrist schriftlich zu bestimmen; die Nachfrist darf jedoch nicht weniger als 5 Arbeitstage betragen. Erfolgt innerhalb der festgesetzten, angemessenen Nachfrist immer noch keine Lieferung, ist der Käufer in Bezug auf den verzögerten Teil der Lieferung, aber nicht in Bezug auf etwaige künftige bzw. frühere Lieferungen, auch nicht wenn solche künftigen bzw. früheren Lieferungen unter denselben Vertrag fallen, zum Teilrücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.6 Erfolgt ein vollständiger oder ein teilweiser Rücktritt vom Vertrag, kann der Käufer wegen seines unmittelbaren Schadens infolge der Verzögerung Ersatz verlangen, jedoch höchstens einen Betrag in Höhe von 10 % des vereinbarten Preises für den verzögerten Teil der Lieferung. Andere Ersatzansprüche wegen Verzug sind ausgeschlossen.
- 6.7 Bei Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs der Verkäuferin liegen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar waren („Höherer Gewalt“ so wie in Ziffer 10.2 definiert), sind indikative Lieferfristen oder aus der Auftragsbestätigung der Verkäuferin folgende Lieferfristen aufzuschieben.

7. Mängel

- 7.1 Nur insoweit die Verkäuferin dem Käufer bestimmte Eigenschaften der Waren schriftlich zugesichert hat, übernimmt die Verkäuferin Garantie für die Waren.
- 7.2 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Bei Feststellung etwaiger Mängel hat der Käufer der Verkäuferin sofort und beim Kauf von Frischwaren spätestens 4 Stunden nach Lieferung sowie beim Kauf von tiefgekühlten Waren spätestens 24 Stunden nach Lieferung schriftlich unter Hinzufügung einer detaillierten Beschreibung der Beschaffenheit und des Umfangs des Mangels den Mangel anzuzeigen. Der Käufer hat gleichzeitig die Ware, an der der

Käufer Mängel geltend machen wird, aufzubewahren, damit die Verkäuferin die Waren untersuchen kann. Unterlässt es der Käufer, die Ware zu untersuchen oder der Verkäuferin etwaige Mängel wie oben angeführt anzuzeigen, ungeachtet dessen ob der Käufer den Mangel festgestellt hatte oder hätte feststellen müssen, kann der Käufer zu keinem späteren Zeitpunkt den Mangel geltend machen.

- 7.3 Der Mangel ist nach Wahl der Verkäuferin durch Ersatzlieferung, Minderung oder Gutschreiben der mangelhaften Ware gegenüber dem Käufer zu beseitigen.
- 7.4 Wird der Mangel vom Käufer beseitigt, vgl. Ziffer 7.3, sind weitere Ersatzansprüche wegen des Mangels ausgeschlossen. Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden an der Ware selbst.
- 7.5 Ungeachtet Ziffer 7.4 steht dem Käufer für den Fall, dass es sich um einen wesentlichen Mangel handelt, das Recht zum Teilrücktritt vom Vertrag in Bezug auf den mangelhaften Teil der Lieferung zu. In einem solchen Fall kann der Käufer für seinen unmittelbaren Schaden infolge des Mangels Ersatz verlangen, jedoch höchstens einen Betrag in Höhe von 10% des vereinbarten Preises für die mangelhafte Ware. Über die in dieser Ziffer 7.5 erwähnten Ansprüche hinaus können keine weiteren Ersatzansprüche wegen Mängel geltend gemacht werden.

8. Produkthaftung

- 8.1 Für vom Produkt verursachte Schäden haftet die Verkäuferin gemäß den jeweils geltenden Vorschriften des dänischen Rechts über Produkthaftung.
- 8.2 Die Verkäuferin haftet nicht für Betriebsausfall, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen oder für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die von einem fehlerhaften Produkt verursacht worden sind.
- 8.3 Die Produkthaftung der Verkäuferin kann den Versicherungsschutz der Verkäuferin für den konkreten Schaden gemäß der Produkthaftungspflichtversicherung der Verkäuferin nie übersteigen.
- 8.4 Insoweit die Verkäuferin gegenüber Dritten produkthaftpflichtig wird, hat der Käufer die Verkäuferin im selben Umfang schadlos zu halten, wie die Haftung der Verkäuferin aus diesen Bedingungen beschränkt ist.

Diese Einschränkungen der Haftung der Verkäuferin gelten nicht, wenn die Produkthaftung der Verkäuferin auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

9. Haftungsbeschränkung in anderen Fällen als Produkthaftung

9.1 Die Verkäuferin haftet unter keinen Umständen für Betriebsausfall, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen oder für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

10. Höhere Gewalt

10.1 Insoweit die Verkäuferin wegen Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Verkäuferin liegen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren ("Höherer Gewalt" so wie in Ziffer 10.2 definiert), an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert wird, wird die Pflicht der Verkäuferin zur Vertragserfüllung aufgeschoben, und die Verkäuferin trägt keine Haftung.

10.2 Als höhere Gewalt gelten, ohne darauf beschränkt zu sein, Krieg, Terror und Wandalismus, Naturkatastrophen und ungewöhnliche Wetterbedingungen, darunter starke Stürme, Regen, Schnee etc., Betriebsunterbrechungen am Ort aus welcher Art auch immer, die sich auf die Ware störend auswirken, Brand, Rohstoffverknappungen und unzureichende Energieversorgung, Streiks oder zulässige Aussperrungen, mangelhafte oder verzögerte Lieferungen der Sublieferanten der Verkäuferin, die auf höherer Gewalt, so wie in dieser Ziffer 10.2 definiert, beruhen.

10.3 Liegt ein Ereignis der höheren Gewalt vor, hat die Verkäuferin den Käufer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Bei höherer Gewalt trägt jede Partei die eigenen mit dem Ereignis der höheren Gewalt verbundenen Kosten.

10.4 Dauert ein Ereignis der höheren Gewalt ohne Unterbrechung sechs Monate oder mehr an, oder geht deutlich hervor, dass dies der Fall sein wird, sind beide Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dadurch die rücktretende Partei haftpflichtig wird.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Ohne die schriftliche Zustimmung der Verkäuferin darf der Käufer seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag an Dritten nicht abtreten.
- 11.2 Für den Fall dass eine oder mehrere Vertragsbestimmungen undurchsetzbar sind, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderem Grund nicht als anerkannt gelten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die undurchsetzbare(n) Bestimmung(en) ist bzw. sind durch eine lückenfüllende Bestimmung zu ersetzen, die so weit wie möglich der Absicht und dem Willen der undurchsetzbaren Bestimmung(en) genügt.

12. Anzuwendendes Recht, Beilegung von Streitigkeiten

- 12.1 Mangels ausdrücklicher, abweichender Bestimmung in den Bedingungen ist jeder Streit aus oder in Verbindung mit den Bedingungen, dem Vertrag der Parteien oder im Übrigen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, darunter Streitigkeiten über die Existenz und Wirksamkeit des Vertrags nach dänischem Recht unter Ausschluss der internationalen, privatrechtlichen Vorschriften des dänischen Rechts, zu entscheiden.
- 12.2 Liegt der Hauptsitz des Käufers in der EU, ist jeder Streit vom Gericht in Kolding, Dänemark, zu entscheiden.
- 12.3 Liegt der Hauptsitz des Käufers außerhalb der EU, ist jeder Streit im Wege eines Schiedsverfahrens in Kolding, Dänemark, zu entscheiden. Das Schiedsverfahren wird von der dänischen Schiedsstelle Voldgiftsinstituttet übernommen und nach der vom Voldgiftsinstituttet beschlossenen Verfahrensordnung, in der beim Einleiten des Schiedsverfahrens geltenden Fassung, durchgeführt.